

Satzung des Vereins

„Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V.“ (WiB)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er kann die Kurzbezeichnung „WiB e.V.“ tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Weiterqualifizierung im Bildungsbereich, Förderung wissenschaftlicher Zwecke und Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch
 1. Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Konzepten zur berufsbegleitenden, dezentralen und praxisnahen Weiterqualifizierung im Bildungsbereich;
 2. Weiterbildung von Lehrern nach von dem für Schule zuständigen brandenburgischen Ministerium genehmigten Ausbildungsordnungen;
 3. Berufsbegleitende Weiterqualifizierungsmaßnahmen vorzugsweise für Teilnehmer aus dem Bildungsbereich;
 4. Qualitäts- und Qualifikationsentwicklung im Bildungsbereich;
 5. wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Weiterqualifizierungen;
 6. Kooperation mit Institutionen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
 7. Materielle Unterstützung von Teilnehmern, die Personen im Sinne des § 53 der Abgabeordnung sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und in den Organen des Vereins mitarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags. Bei angestellten Beschäftigten des Vereins oder anderen in ihm tätigen Personal ruht die ordentliche Mitgliedschaft, sie sind für diese Zeit fördernde Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder können in- und ausländische natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und die bereit sind, durch Zuwendungen, sonstige Leistungen oder durch Unterstützung in der Öffentlichkeit den Verein zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss ausschließen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Niederlassung

- (1) Neben der Geschäftsstelle kann der Verein dezentrale Niederlassungen unterhalten.
- (2) Die jeweilige Niederlassung führt den Namen „Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich“ mit dem Zusatz des Ortes, in dem sie ihren Sitz hat. Sie kann die Kurzbezeichnung „WiB - jeweiliger Ortsname - e.V.“ führen.
- (3) Die Niederlassungen arbeiten im Rahmen dieser Satzung und von Vorstandsrichtlinien selbstständig. Sie kooperieren miteinander.

§ 6

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch
 1. Zuwendungen,
 2. Spenden,
 3. Sonstige Einnahmen.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, sie berät und beschließt über die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den Haushaltsbericht,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. den Haushaltsplan
 5. Einsprüche gegen Ausschlüssen von Mitgliedern,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Auflösung des Vereins
- (3) Sie wählt
1. den Vorstand und
 2. einen oder zwei Haushaltsprüfer.
- Vorstandsmitglieder und Haushaltsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
- (4) Sie legt auf Vorschlag des Vorstandes fest, welche Ressorts der Landesregierung und welche Unternehmen, Verbände, Institutionen, Organisationen und Vereinigungen Vertreter in den Beirat entsenden sollen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von
- mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder
 - der Geschäftsführung
- schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages verlangt wird.
- (6) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
- (7) Zur Mitgliederversammlung sind
- die Mitglieder der Geschäftsführung und
 - der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter
- einzuladen. Die Benannten haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht ordentliche Vereinsmitglieder sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter, den Protokollanten und ggf. den Wahlleiter, diese brauchen nicht ordentliche Mitglieder zu sein. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins können abweichend vom § 32 BGB auch durch schriftliche Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Überlegungsfrist für die schriftliche Beschlussfassung beträgt 3 Wochen nach dem Versanddatum. Nach 21 Tagen (beginnend) mit Versanddatum) muss das schriftliche Votum in der Geschäftsstelle eingegangen sein, um als gültige Stimme gewertet zu werden. Die Auswertung der Stimmen erfolgt durch den Vorstand. Innerhalb von 1 Woche nach Auswertung der Stimmen erfolgt die schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder über das Abstimmungsergebnis durch die Geschäftsstelle des WiB e. V..

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder.

Ihm gehören an:

ein Vorsitzender, der Angehöriger der Universität Potsdam sein soll
ein stellvertretender Vorsitzender und
der Geschäftsführer.

Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und regelt darin die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Bereiche, in denen die Mitglieder der Geschäftsführung und die Niederlassungen selbstständig tätig werden können. Er kann dabei bestimmte Aufgaben auf Mitglieder der Geschäftsführung und die Niederlassungen übertragen.
- (3) Er bestimmt die Mitglieder der Geschäftsführung.
- (4) Er kann einen Beirat und die Beiratsmitglieder bestellen, wobei er über die Personen Einvernehmen mit der Universität Potsdam herstellen soll.
- (5) Er beruft die Mitgliederversammlung ein, legt jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Haushaltsbericht sowie für das jeweilige kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor.
- (6) Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung, er unterstützt die Arbeit des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen,
- ihm müssen Vertreter der Universität Potsdam angehören,
- ihm sollen Vertreter der Landesregierung Brandenburg sowie von Unternehmen, Verbänden, Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die die Arbeit des Vereins unterstützen, angehören.

- 3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages bei Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Einladungsfrist ein. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle des Vereins bedienen. Auf Verlangen des Vereinsvorstandes muss eine Beiratssitzung einberufen werden.
- (4) Zu den Beiratssitzungen werden ein Vertreter des Vorstandes und ein Vertreter der Geschäftsführung eingeladen. Diese haben Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Beiratsmitglieder werden laufend über die Themen der Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse informiert. Im Übrigen hat der Beirat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (6) Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung sind der Geschäftsführer und seine Stellvertreter. Der Vorstand bestimmt die Stellvertreter für jeweils zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den Grundsätzen, die der Vorstand beschlossen hat. Er ist im Rahmen der laufenden Geschäfte für den Verein vertretungsberechtigt im Sinne des § 30 BGB. Er kann seine Aufgaben teilweise oder ganz im Einvernehmen mit dem Vorstand auf andere übertragen.
- (3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen. Er ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes und für die sachgemäße Verwendung der Finanzmittel und des Vermögens des Vereins verantwortlich. Für außerplanmäßige Ausgaben bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Er bereitet den Rechenschafts- und den Haushaltsbericht des Vorstandes vor.
- (4) Der Geschäftsführer hat über die Ausgaben Buch zu führen und Rechnung zu legen. Er hat den Vorstand und den Haushaltsprüfern des Vereins auf Verlangen jederzeit Zwischenab- rechnungen zu erstellen sowie die Buchführung und die Belege offenzulegen.
- (5) Der Vorstand legt durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsbereiche für die Mitglieder der Geschäfts- führung fest. Es werden insbesondere die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle des Vereins und für die Niederlassungen geregelt.

§ 12

Haushaltsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Haushaltsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein dürfen.
- (2) Die Haushaltsprüfer haben den Haushaltsbericht einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnach- weise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der ordentlichen Mitglieder- versammlung vor Entlastung des Vorstandes vorliegen muss.
- (3) Zur Erledigung der mit der Haushaltsprüfung verbundenen Aufgaben dürfen die Haushaltsprüfer sich der Dienste einer anerkannten Rechnungsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 13

Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Universität Potsdam und an eine Einrichtung der Landesregierung, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Weiterqualifizierung verwenden dürfen.
- (4) Bestimmungen über die satzungsgemäße Verwendung des zur Durchführung des Sonderprogramms gebildeten Vermögens werden in Kooperationsvereinbarungen des WiB mit dem MBS und der Universität Potsdam getroffen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein wurde als „Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer“ (wbl) am 02.05.1994 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Die Satzung wurde am 01.12.1997, am 02.11.1999 am 12.12.2001 und am 21.12.2007 geändert. Mit der Eintragung der Satzungsänderung vom 02.11.1999 führt der Verein den Namen „Weiterqualifizierung im Bildungsbereich“ mit der Kurzbezeichnung WiB e.V. Die Satzung wurde am 18.05.2010 zuletzt geändert. Mit der Eintragung dieser Satzungsänderung führt der Verein den Namen „Institut zur Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V.“ mit der Kurzbezeichnung WiB e.V., mit Beschluss vom 22.02.2018.